

Gemeinde Bodenkirchen

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan Deckblatt 14 wegen „Freiflächenphotovoltaikanlage Michlbach“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat von Bodenkirchen hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch ein Deckblatt 14 zu ändern (Aufstellungsbeschluss). Betroffen ist die Flurnummer 1408 Gemarkung Bonbruck. Inhalt und Ziel des Vorhabens ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Es ist die Errichtung eines Solarfeldes in Form einer Agri-PV-Anlage mit einem 10 Meter Reihenabstand geplant. Dies ist ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzen- und die PV-Stromproduktion.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 den durch das Ingenieurbüro KomPlan, Landshut, erarbeiteten Entwurf „Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan – Änderung durch Deckblatt 14“ in der Fassung vom 19.12.2022 einschließlich Begründung in der Fassung vom 19.12.2022 gebilligt.

Aufgrund von drei Änderungen (geänderte Baugrenze aufgrund Neuaufnahme Zaun, Ergänzung artenschutzrechtlicher Aussagen, Ergänzung von Ausgleichsflächen) wurde in der Gemeinderatssitzung am 19.09.2023 ein Ergänzungsbeschluss gefasst.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan Deckblatt Nr. 14 und die Begründung liegen im Rathaus in Bonbruck, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen, Zimmer 06 in der Geschäftsleitung vom

07.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) öffentlich aus.

Die Unterlagen können im Rathaus der Gemeinde Bodenkirchen eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bodenkirchen unter <https://www.bodenkirchen.de/bekanntmachungen-laufende-bauleitplanverfahren/> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Gemeinde Bodenkirchen eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Bodenkirchen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Deckblatt Nr. 14 des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Bodenkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14 nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

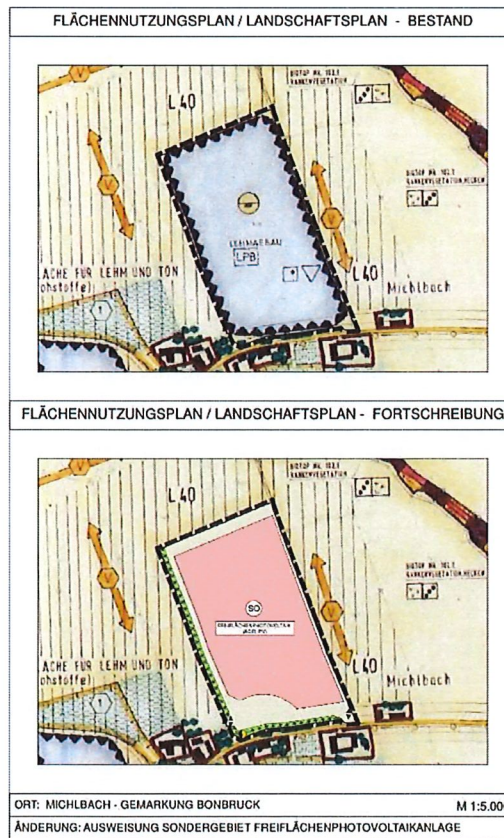
Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

Umweltrelevante Informationen zu Auswirkungen des Vorhabens im Umweltbericht (erstellt durch Büro KomPlan); Informationen in umweltbezogenen Stellungnahmen zu Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biotopverbund, Artenschutzkartierung, Schutz von Wiesen- und Feldvögeln), Schutzgut Boden (Rückbauverpflichtung, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen), Schutzgut Landschaft (Lenkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte), Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Blendschutz), Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Ausschluss Schadenersatzansprüche für Emissionen aus angrenzender Landwirtschaft).

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



an Amtstafel 31.10.2023
abgenommen 08.12.2023



Bonbruck, 30.10.2023

Monika Maier
Erste Bürgermeisterin